



Wer haftet bei Unfall auf dem Wochenmarkt?

? Ich bin Wochenmarktbetreiber. Kürzlich meldete sich eine Frau bei mir. Sie behauptete, dass ihre Verwandte – eine ältere Dame – sich am Vortag vor dem Fischstand verletzt habe, weil sie über ein dünnes Kabel auf dem Fußboden gestolpert sei. Sie gibt dem Fischvermarkter und mir die Schuld für den Unfall. Nun stellen sich mir zwei Fragen:

1. Der Fischvermarkter hat von dem Unfall nichts mitbekommen. Kann man so einen Unfall nachträglich einfach melden?
2. Der Marktplatz ist mit Pflastersteinen ausgelegt und daher sehr uneben, sodass die älteren Kunden mit ihren schwer beladenen Gehwagen ohnehin häufig ins Schwanken geraten. Wir können ja schlecht den gesamten Marktplatz mit Teppichen auslegen. Wer haftet für den Unfall?

Axel L. in F.

Ein Wochenmarktbetreiber haftet gegenüber Passanten und Kunden, wenn von seinem Stand Gefahren ausgehen und sich jemand verletzt. Anders formuliert: Ein Standbetreiber muss alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, damit sich niemand an oder um seinen Stand verletzt. Wenn das Pflaster uneben ist, fällt dies in den Verantwortungsbereich des Grundeigentümers, in der Regel also der Stadt. Strom- oder Telefonkabel, die der Standbetreiber verlegt hat oder in seinem

Auftrag verlegt wurden, gehören aber zum Verantwortungsbereich des Standbetreibers. Kabel müssen also so verlegt werden, dass darüber niemand stolpert. Ein Kabel, das einfach auf dem Boden liegt, genügt dieser „Sicherungspflicht“ nicht. Gerade auf einem Wochenmarkt ist die Aufmerksamkeit der Besucher eher auf das Warenangebot an den Ständen gerichtet, sodass ein am Boden liegendes Kabel leicht übersehen werden kann, umso höher sind hier aber die Sorgfalts-

pflichten des Betreibers. Im Zweifel muss ein solches Kabel mit einer geeigneten Abdeckung versehen werden, um Schadensfälle zu verhindern.

In einem gerichtlichen Verfahren muss der oder die Geschädigte nachweisen, dass eine solche Gefahrenstelle, die von dem Stand des Betreibers ausgeht, tatsächlich bestanden hat, z. B. durch die Benennung von Zeugen, die das Geschehene mitbekommen haben. Es ist hier unerheblich, ob der Unfall sofort gemeldet

wurde oder erst später. Entscheidend ist nur, ob die Schadensursache bewiesen werden kann oder nicht. Es ist auf jeden Fall sinnvoll, eine Haftpflichtversicherung für solche Fälle abzuschließen. Nicht nur ein möglicher Schadensersatz inklusive Behandlungskosten, Verdienstaufschlag und Schmerzensgeld kann teuer werden, sondern auch ein gerichtliches Verfahren mit Anwaltskosten, Gerichtskosten und gegebenenfalls Gutachterkosten.

Dierk Straeter



Wer einen Marktstand betreibt, muss dafür sorgen, dass auch ältere Leute mit Gehwagen ungehindert einkaufen können. Foto: S. Holtkamp